

AMF-Reglement für Fahrzeuge der Gruppe E1-AMF

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Art. 1 – Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

Es sind nur Personenkraftwagen zugelassen, die über die im Anhang J oder Gruppe-H-Reglement für ihre Gruppe angeführten, erlaubten Änderungen hinaus modifiziert wurden, die homologiert waren und deren FIA-, nationale ASN-, oder AMF-Homologation abgelaufen ist. Fahrzeuge mit gültiger (nicht abgelaufener) Homologation sind ebenfalls zugelassen. Fahrzeuge, die niemals eine FIA-, nationale ASN-, oder AMF-Homologation besaßen, sind nicht zugelassen.

Art. 2 – Karosserie – Chassis

Nur geschlossene Fahrzeuge, keine Cabrios.

Karosserie: Die äußere Form der Karosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme von Kotflügeln und der erlaubten aerodynamischen Einrichtungen. Zierleisten usw. können entfernt werden. Scheibenwischer sind frei, aber es muss mindestens ein betriebsbereiter vorhanden sein.

Karosserie - Chassis: An der serienmäßigen Karosserie und/oder dem Chassis dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, ausgenommen betreffend Erleichterung der original Basisstruktur durch Entfernen von Material und/oder Anbringung von Verstärkungen. Die chemische Behandlung der Karosserie oder Teilen derselben zwecks Erleichterung ist verboten. Die Bearbeitung von Aufhängungen, Achsen und Rahmen zum Zwecke der Erleichterung ist generell verboten. Unter „Rahmen“ ist der Hauptrahmen zu verstehen, an dem Radaufhängung, Achsen etc. befestigt sind.

Art. 3 – Mindestgewicht

Mindestgewicht ist das tatsächliche Gewicht des Fahrzeuges, ohne Fahrer und dessen Ausrüstung.

Falls Ballast verwendet wird, muss dieser dem Artikel 259-4.2 Anhang J entsprechen.

Zu keiner Zeit während der Veranstaltung darf das Fahrzeug weniger wiegen als:

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

cc		cc	kg
-	bis	1000	650
1001	bis	1400	700
1401	bis	1600	730
1601	bis	2000	790
2001	bis	2500	820
2501	bis	3000	840
3001	bis	3500	860
3501	bis	4000	940
4001	bis	5000	990
5001	bis	6000	1040
6001	bis	7000	1100
7001	bis	-	1150

Art. 4 – Türen, Motorraum- und Kofferraumhauben

Ihr Material ist frei, sofern die äußere Form beibehalten wird. Türscharniere und äußere Türgriffe sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden. Die Verschlusseinrichtungen an den Hauben wie auch deren Scharniere sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden. Außerdem müssen sie an vier Punkten befestigt und von außen zu öffnen sein. Für Lüftungszwecke können Öffnungen in die Hauben gemacht werden, vorausgesetzt, diese machen keine mechanischen Teile sichtbar. Unter allen Umständen müssen die Hauben mit den original homologierten austauschbar sein.

Art. 5 – Cockpit-Belüftungslöcher

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden, vorausgesetzt, diese müssen sich am hinteren Dachende über dem Heckfenster und/oder im Bereich zwischen dem hinteren Seitenfenster und der Heckscheibe befinden und dürfen nicht über die Originalform der Karosserie hinausragen.

Art. 6 – Aerodynamische Einrichtungen

Von oben gesehen müssen aerodynamische Einrichtungen nicht der Kontur/Form des Fahrzeuges folgen. Jene, die nicht aus der Serienproduktion stammen und nicht homologiert sind/waren, dürfen vorne max. 20 cm u. hinten max. 40 cm (ohne

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AMF Austria Motorsport

Toleranz) über das lichte Raumprofil der Originalkarosserie in der Draufsicht ragen. Die vorderen müssen obligatorisch unter einer horizontalen Fläche, welche durch die Radnabe führt, installiert werden und können zwischen dem tiefsten gefederten Teil und dem Boden angebracht sein. Die Gesamtbreite der aerodynamischen Einrichtungen darf die Gesamtbreite des lichten Raumprofils in der Draufsicht, gemessen an der Radnabenmitte nicht überschreiten. Ferner müssen diese innerhalb der Gesamthöhe des Fahrzeuges in der Frontalprojektion liegen.

Art. 7 – Kotflügel

Material und Form sind frei. Es muss jedoch die Form der Radkästen beibehalten werden, was nicht bedeutet, dass auch die Originaldimension beibehalten werden muss. Die Kotflügel müssen über die Räder reichen und zumindest 1/3 ihres Umfanges und zumindest die gesamte Reifenbreite abdecken. Öffnungen für Kühlzwecke können in den Kotflügeln angebracht werden. Sollten sie jedoch hinter den Hinterrädern angebracht werden, müssen Lamellen verhindern, dass der Reifen von hinten entlang einer horizontalen Fläche gesehen werden kann. Die Innenseite der Kotflügel ist frei. Demzufolge ist es zulässig, darin mechanische Einrichtungen zu installieren; deren Installation darf jedoch keineswegs als Vorwand für eine Verstärkung der Kotflügel genommen werden.

Art. 8 – Leuchten

Alle außen liegenden Leuchten können entfernt werden, vorausgesetzt, die entstehenden Öffnungen in der Karosserie werden abgedeckt. In jede Abdeckung kann jedoch eine Öffnung von nicht mehr als 30 cm² für Kühlzwecke belassen werden.

Dieser Punkt kann bei der Teilnahme an Rallyes nicht angewendet werden.

Art. 9 – Motor

Der gesamte Motor inklusive Anbauteile und Aggregate ist frei; wird nicht der Motor der Basishomologation des betreffenden Fahrzeuges verwendet, so muss der verwendete Motorblock aber von derselben Marke stammen und in Serienfahrzeugen verbaut oder homologiert (gewesen) sein (so kann z.B. in jedes VW-Fahrgestell jeder VW-Motorblock, in jedes Opel-Fahrgestell jeder Opel-Motorblock eingebaut werden. Dies bedeutet z.B. auch, dass in eine/ein Karosserie/Chassis, für die/das ursprünglich nur Benzinmotoren erhältlich waren, auch ein Dieselmotor eingebaut werden kann (und umgekehrt). Der Motor muss im Original-Motorraum untergebracht sein. Doppelmotor-

AMF Austria Motorsport

Kombinationen und elektrische Antriebe sind nicht zugelassen, außer sie sind/waren in dieser Form homologiert.

Bergrenn-/Slalomsport:

Der gesamte Motor inklusive Anbauteile und Aggregate ist frei; wird nicht der Originalmotor des betreffenden Fahrzeuges verwendet, so muss der verwendete Motorblock aber von derselben Marke stammen, homologiert worden sein und die gleiche Zahl von Zylindern aufweisen wie der Originalmotor (so kann z.B. in jedes VW-Fahrgestell jeder homologierte VW-Motorblock, in jedes Opel-Fahrgestell jeder homologierte Opel-Motorblock eingebaut werden, solange die Zylinderzahl dem ursprünglichen Fahrzeug-Motorblock entspricht). Dies bedeutet z.B. auch, dass in eine Karosserie/Chassis, für das ursprünglich nur Benzinmotoren erhältlich waren, auch ein ehemals oder noch homologierter Dieselmotor eingebaut werden kann (und umgekehrt). Der Motor muss im Original-Motorraum untergebracht sein. Doppelmotor-Kombinationen und elektrische Antriebe sind nicht zugelassen, außer sie sind/waren in dieser Form homologiert.

Art. 10 – Treibstoff-, Öl- und Wassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch metallene Trennwände isoliert sein, so, dass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Auf Brandhemmung ist dabei zu achten. Sollte für den Start in einer bestimmten Disziplin ein Wagenpass vorgeschrieben sein, ist die Verwendung eines FIA homologierten Sicherheitstanks obligatorisch. Dieser muss bei der Erstabnahme vom anwesenden Techniker in den Wagenpass eingetragen werden.

Art. 11 – Batterien

müssen sicher befestigt sein und, wo sie sich im Fahrgastraum befinden, mit einer isolierten, dichten Abdeckung bedeckt sein.

Art. 12 – Aufhängung

Diese ist frei.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Stand 19.12.2019

Bank: IBAN: AT79 1200 0230 1134 9200, BIC: BKAUATWW

Seite 4 von 8

AMF Austria Motorsport

Art. 13 – Übersetzung und Getriebe, Antriebsstrang

Diese sind freigestellt. Nicht homologierte, elektrische Antriebe/Antriebskombinationen sind nicht zugelassen.

Art. 14 – Wasserkühler

Dieser sowie seine Kapazität sind freigestellt. Der Einbauort ist ebenfalls frei, sofern der Kühler nicht in den Fahrgastraum ragt. Die Montage von zusätzlichen Lüftern zur Kühlung ist erlaubt. Ein Luftleitblech darf unter der Bedingung montiert werden, dass dieses keine Karosserieverstärkung darstellt.

Art. 15 – Bremsen

Wirkungsvolles Zweikreis-Bremssystem; wirkungsvolle Handbremse ist empfohlen. Sie kann als „fly-off“ arbeiten.

Art. 16 – Mechanische Bestandteile

Kein mechanischer Teil darf über die Originalkarosserie hinausragen, mit Ausnahme unter den Kotflügeln.

Art. 17 – Überrollkäfig

Es muss ein Überrollkäfig entsprechend den Bestimmungen des Artikels 253 des Anhang J montiert werden.

Art. 18 – Abschleppöse

Eine solche muss vorne und hinten angebracht sein. Diese dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Die Abschleppösen müssen leuchtend gelb lackiert und vom Hilfspersonal leicht zu finden sein.

Art. 19 – Windschutzscheibe

Diese muss aus Verbundglas, die Seitenfenster aus Sicherheitsglas oder splitterfreiem Kunststoff sein. Bei Kunststoffscheiben hat die Stärke mindestens 3 mm zu betragen. Die Windschutzscheibe muss durch einen Ventilator frei von Beschlag gehalten werden. Wenn während des Rennens eine Seitenscheibe oder die Heckscheibe in Brüche gehen sollte, darf der Fahrer die Veranstaltung dennoch beenden.

Art. 20 – Reserverad

Das Mitführen eines solchen ist unzulässig.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Art. 21 – Elektrik-Generalausschalter

Ein solcher, der den Bestimmungen des Artikels 253.13 des Anhang J entspricht, muss an der linken Seite der Windschutzscheibe angebracht sein.

Die „EIN/AUS“- Stellung muss klar markiert sein. Seine Lage muss durch einen roten Blitz in einem weiß gerahmten blauen Dreieck (Seitenlänge von 12 cm) markiert sein.

Art. 22 – Auspuff

Schalldämpfer können entfernt werden, aber das Auspuffsystem muss den Bestimmungen des Anhang J Art 252.3.6 entsprechen. Die Lautstärkegrenzen (98+2 dB(A)) müssen eingehalten werden.

Art. 23 – Kraftstoff

Nur Kraftstoff gemäß Art. 252-9. des FIA - Anhang J darf verwendet werden. Handelsübliche Kraftstoffe gemäß Definition der AMF sind ebenfalls zugelassen.

Art. 24 – Reifen

Reifen und Felgen sind frei. Slicks dürfen verwendet werden. Die Räder dürfen prinzipiell nicht über die Karosserie ragen. Daraus ergibt sich, dass auch die Spur frei ist und im AMF – Wagenpass daher eine entsprechende Angabe entfallen kann. In diesem Zusammenhang siehe auch Punkt 6 dieses Reglement.

Art. 25 – Türen

Die beiden vorderen Türen müssen auch von außen zu öffnen sein.

Art. 26 – Stoßstangen

Diese dürfen gemeinsam mit deren Halterungen entfernt werden. Werden sie entfernt, dürfen keine Halterungen herausragen.

Art. 27 – Ölauffangbehälter

Wird der Motor nach außen entlüftet, muss ein Ölauffangbehälter mit mindestens 2 Liter Fassungsvermögen vorhanden sein.

Art. 28 – Feuerlöscher

Bei Berg rallies wird ein 1 kg-Feuerlöscher empfohlen, der sicher befestigt sein muss.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Bei allen anderen Bewerben sind die entsprechenden Bestimmungen des Anhang J, Artikel 253 anzuwenden.

Art. 29 – Innenraum

Inneneinrichtung, Türplatten usw. sind frei. Das Armaturenbrett darf keine hervorspringenden Kanten aufweisen. Der Sitz muss gänzlich auf der einen oder anderen Seite längs einer vertikalen Fläche entlang der Mitte des Fahrzeuges angeordnet sein. Die Wände, die Motorraum bzw. Kofferraum vom Fahrgastraum trennen, müssen in Form und Material unverändert und an ihrem Platz bleiben. Es ist jedoch zulässig, Teile auf, gegen oder durch diese Wände zu montieren, vorausgesetzt, sie reichen nicht mehr als 20 cm in den Fahrgastraum (Messungen senkrecht und mit Bezug zur oberen Kante der Wand). Diese Möglichkeit gilt nicht für Motorblock, Ölwanne, Kurbelwelle oder Zylinderkopf. Die Schläuche, Leitungen und Kabel, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen den Bestimmungen des Art. 253.3 des Anhang J entsprechen. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeit oder Dampf nicht gefährdet wird.

Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, kann nur das folgende Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden: Feuerlöscher, Atemluft, Sprechanlage, Ballast und Überrollbügel, bei Rallyes auch zusätzliche Bekleidungsgegenstände. Luftansaugkanäle dürfen nicht durch das Cockpit geleitet werden.

Art. 30 – Fahrersitz

Die Verwendung von FIA - homologierten Sitzen ist zwingend vorgeschrieben. Bei Slalom-Veranstaltungen kann der serienmäßige Sitz verwendet werden, wenn kein Überrollkäfig eingebaut ist; allerdings wird auch hier ein FIA - homologierter Sitz dringend empfohlen. (Anmerkung: ab 1.1.2003 vorgeschrieben, ausgenommen im Slalomsport).

Art. 31 – Heizungssystem

Dieses darf ausgebaut werden.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301
www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AMF Austria Motorsport

Art. 32 – Sicherheitsgurte

Jedes Fahrzeug muss zumindest mit einem 4-Punkt-Sicherheitsgurt, der den Bestimmungen des Art. 253.6 des Anhang J entspricht, ausgerüstet sein.

Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

Stand 19.12.2019

Bank: IBAN: AT79 1200 0230 1134 9200, BIC: BKAUATWW

Seite 8 von 8